bildung kaufleute schweiz
formation commerciale suisse
formazione commerciale svizzera

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen (VAE) Kauffrau/Kaufmann EFZ

Ausbildungs- und Prüfungsbranche Dienstleistung und Administration (DA)

Berufsnummer 68800

(Stand 5. November 2025)

Inhalt

1	**Ziel und Zweck**	**3**
2	**Grundlagen**	**3**
3	**Einleitung**	**3**
3.1	Qualifikationsverfahren für Erwachsene mit Berufserfahrung	3
3.2	Validierung von Bildungsleistungen	4
4	**Anmeldung**	**6**
5	**Anforderungen an das Validierungsdossier**	**6**
5.1	Antrag auf Beurteilung des Dossiers	6
5.2	Lebenslauf	6
5.3	Nachweise	7
5.4	Beschreibung der Tätigkeiten	7
6	**Anrechenbare Vor- und Weiterbildungen**	**7**
6.1	Fremdsprache	8
6.2	Gymnasiale Matura / Fachmittelschule / BM (SEK II)	8
6.3	EFZ-Abschlüsse	8
6.4	Andere spezifische Weiterbildungen	8
7	**Bewertungskriterien zu den Handlungskompetenzen**	**8**
7.1	Berufsspezifische Umsetzung einzelner Qualitätsstandards	9
7.1.1	Einsatz mehrerer Expert/innen, verbindliche Methoden und Zusammenarbeit	9
7.1.2	Validierungsgespräch und Einsatz zusätzlicher Überprüfungsmethoden	9
7.1.3	Regelmässiger Praxisaustausch zur Qualitätssicherung und -entwicklung	9
8	**Genehmigung und Inkrafttreten**	**10**
9	**Anhang 1: Dokumente (Stand 1. Januar 2026)**	**11**
10	**Anhang 2: Dispensationen (Stand 1. Januar 2026)**	**12**
10.1	Dispensation einzelner HK beim Abschluss einer gymnasialen Matura / Fachmittelschule / BM (SEK II)	12
10.2	Dispensation einzelner HK beim Abschluss einer beruflicher Grundbildung	13
10.3	Dispensation einzelner HK beim Nachweis spezifischer Weiterbildungen	14

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Validierung von Bildungsleistungen und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 16. August 2021 (Stand am 1. Januar 2024)
- Bildungsplan zur Verordnung des SBFI vom 16. August 2021 über die berufliche Grundbildung für Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 24. Juni 2021 (Stand am 1. Juni 2023)
- Qualifikationsprofil für die Validierung von Bildungsleistungen Kauffrau/Kaufmann EFZ, Ausbildungs und Prüfungsbranche Dienstleistung und Administration vom 1. Mai 2025
- Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen vom 1. Mai 2025 für Kauffrau/Kaufmann EFZ

3 Einleitung

3.1 Qualifikationsverfahren für Erwachsene mit Berufserfahrung

Das Berufsbildungsgesetz (BBG) sieht vor, dass Erwachsene auch ohne formalen Bildungsgang Zugang zu einem eidgenössischen Abschluss erhalten können (Art. 9 Abs. 2 BBG). Wer einen Abschluss erwerben möchte, muss jedoch in jedem Fall ein Qualifikationsverfahren (QV) durchlaufen (Art. 17 Abs. 5 BBG).

Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) kann dabei auch über ein anderes, gleichwertiges Qualifikationsverfahren erlangt werden (vgl. Art. 38 BBG). Eines dieser Verfahren ist die Validierung von Bildungsleistungen gemäss Art. 31 Abs. 1 der Berufsbildungsverordnung (BBV). Als Mindestvoraussetzung für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen wird eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung vorausgesetzt.

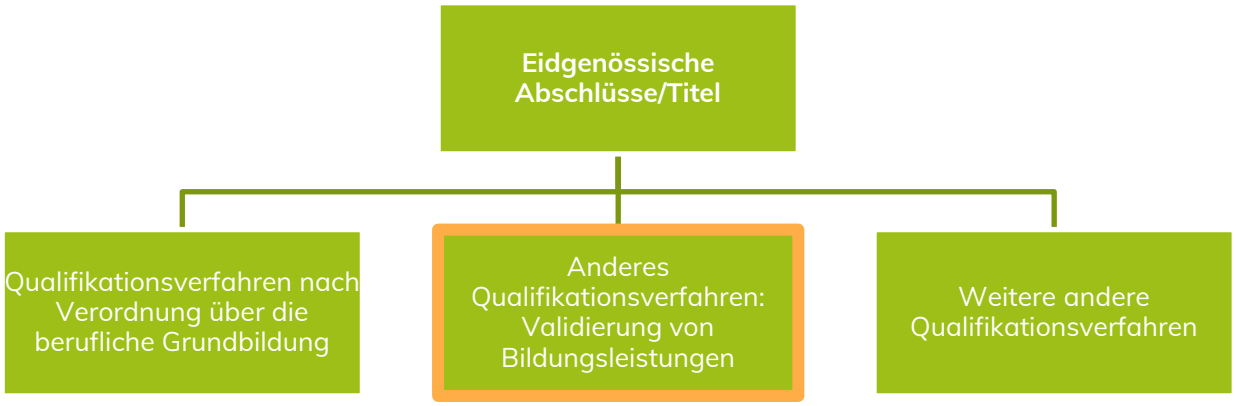

3.2 Validierung von Bildungsleistungen

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ist ein sogenanntes anderes Qualifikationsverfahren. Anhand der in einem Dossier dokumentierten Bildungsleistungen belegen die Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie die geforderten Handlungskompetenzen und die Anforderungen der Allgemeinbildung erfüllen. Der Validierungsprozess verläuft mehrstufig:

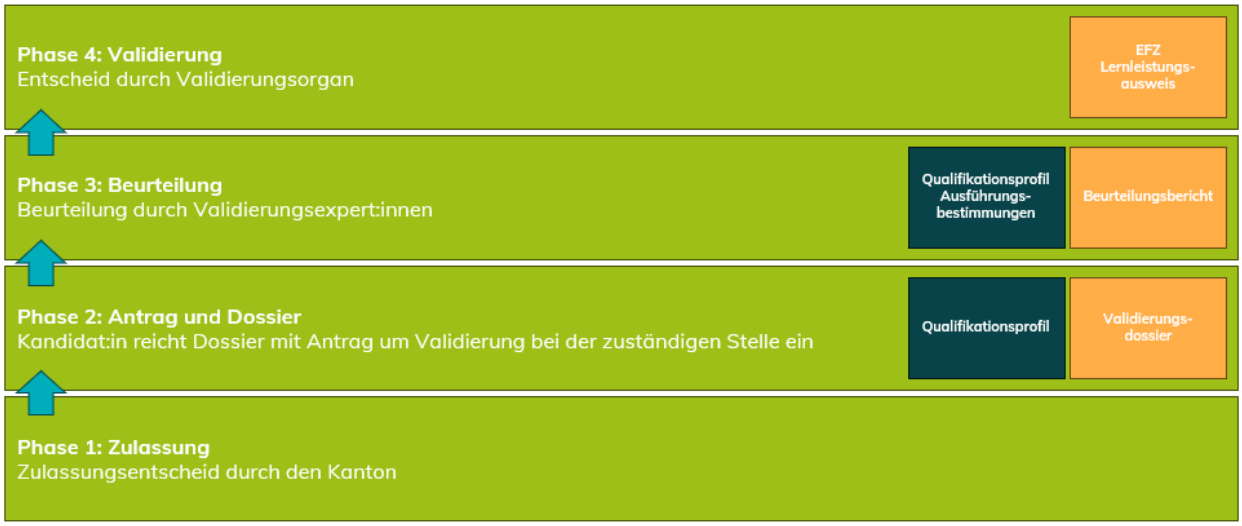

Phase 1: Zulassung

Erwachsene werden zum Qualifikationsverfahre mit Validierung von Bildungsleistungen zugelassen, wenn sie

- mindestens fünf Jahre berufliche Erfahrung und je nach Bildungsverordnung ein Teil davon im Bereich des angestrebten Berufes haben und
- glaubhaft machen, den Anforderungen des jeweiligen Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein.

Phase 2: Antrag und Dossier

Nach der Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen reicht die Kandidatin oder der Kandidat bei der zuständigen Stelle zusammen mit dem Antrag um Validierung ein Dossier ein, in welchem die geforderten Bildungsleistungen dokumentiert werden. Die Bildungsleistungen können durch berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung erworben worden sein.

Phase 3: Beurteilung

Die im Dossier dokumentierten Bildungsleistungen werden beurteilt und anschliessend in einem Beurteilungsgespräch mit den Kandidatinnen und Kandidaten besprochen. Bei Unsicherheiten zur Aussagekraft des Dossiers und des Beurteilungsgesprächs können im Einzelfall zusätzliche Überprüfungsmethoden angewendet werden. Im Beurteilungsbericht werden die Resultate der Beurteilung festgehalten.

Phase 4: Validierung

Die Prüfungsbehörde des Kantons entscheidet auf der Grundlage des Beurteilungsberichtes der Experten über die Validierung der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung. Sie werden in einem Lernleistungsausweis mit «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet. Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidg. Fähigkeitszeugnis oder das eidg. Berufsattest.

Wer das Qualifikationsverfahren nicht bestanden hat, erhält zusammen mit dem Lernleistungsausweis eine Empfehlung, wie die vorhandenen Lücken geschlossen werden können. Die Kandidatinnen und Kandidaten entscheiden aber selbst, wie sie die Lücken schliessen möchten.

Der Antrag zur Validierung von Bildungsleistungen kann nach einem ersten erfolglosen Qualifikationsverfahren höchstens zweimal erneut eingereicht werden. Die gemäss Lernleistungsausweis erfüllten Handlungskompetenzen und Anforderungen der Allgemeinbildung werden dabei angerechnet und nicht noch einmal beurteilt.

4 Anmeldung

Das kantonale Verfahren regelt die formelle Anmeldung für die Validierung. Die Anmeldung erfolgt im Wohnortkanton.

5 Anforderungen an das Validierungsdossier

5.1 Antrag auf Beurteilung des Dossiers

- Angestrebter Abschluss (Berufsbezeichnung)
- Personalien der Kandidatin oder des Kandidaten
- Unterschrift der Kandidatin oder des Kandidaten
- Eingabe des Dossiers[1]: Elektronisch oder in Printform - je nach Vorgabe des Durchführungskantons

5.2 Lebenslauf

Der Lebenslauf muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Persönliche Daten

- Vor- und Nachname
- Adresse
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

2. Beruflicher Werdegang

- Arbeitgeber
- Positionsbezeichnung
- Tätigkeitsbeschreibung (kurz und prägnant)
- Beschäftigungszeitraum (Monat/Jahr – Monat/Jahr)

3. Ausbildung & Weiterbildungen

- Schulische und berufliche Abschlüsse
- Ausbildungsbetriebe bzw. Bildungseinrichtungen
- Abschlussjahr
- Relevante Weiterbildungen und Zertifikate

[1] Gemäss Vorgaben Dossierauftrag Kandidat/innen (siehe Anhang 1, Dok Nr. 6)

5.3 Nachweise

Vor der Dossiererstellung sind zur Beurteilung möglicher Dispensationen folgende Unterlagen einzureichen:

- Diplome und Notenausweise abgeschlossener Vorbildungen oder einzelner Teilbereiche
- Kursbestätigungen
- Zertifikate

Gemäss Dossierauftrag Kandidat:innen (siehe Anhang 1, Dok Nr. 6) sind zudem folgende Dokumente zu referenzieren:

- Arbeitsbestätigungen und Arbeitszeugnisse
- Persönlich erstellte Dokumente

5.4 Beschreibung der Tätigkeiten

Die Kandidat:innen beschreiben die Tätigkeiten in Verbindung mit den beruflichen Handlungskompetenzen (HK) gemäss Dossierauftrag Kandidat:innen (siehe Anhang 1, Dok Nr. 6).

Die Dossieraufträge werden von der IGKG Schweiz herausgegeben.

Auf Antrag der Expert:innen und in Absprache mit den kantonalen Organisationen der IGKG Schweiz sowie dem Kanton können Änderungsvorschläge zur Prüfung bei der IGKG Schweiz eingereicht werden.

6 Anrechenbare Vor- und Weiterbildungen

In Anhang 2 sind die Dispensationsregelungen festgehalten. Diese legen dar, welche Handlungskompetenzen im Rahmen bestimmter Vor- oder Weiterbildungen angerechnet bzw. dispensiert werden können.

Die Empfehlungen dienen als Hilfsmittel für die zuständigen Anmeldestellen der Verfahrenskantone, für Expert:innen sowie für Kandidat:innen als Orientierungshilfe bei der Beurteilung, inwieweit bereits absolvierte Bildungsleistungen einzelne Handlungskompetenzen abdecken und damit zu einer Dispens führen können.

Die Erteilung von Dispensationen liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Verfahrenskantone. Diese sind jedoch angehalten:

- eine gültige Dispensationsliste zu erstellen,
- eine sprachregionale Regulierung und Harmonisierung sicherzustellen,
- klare Entscheidungswege für Dispensationen zu definieren:
  - In eindeutigen Fällen entscheidet das zuständige Amt selbstständig vor der Dossiererstellung.
  - Bei Unsicherheiten werden die zuständigen Expert:innen bereits vor der Dossiererstellung beigezogen.
- dispensierte Elemente im Lernleistungsausweis mit «dispensiert» (statt «erfüllt») zu kennzeichnen.

Die Kandidat:innen sollen vor der Dossiererstellung klar wissen, welche Handlungskompetenzen (HK) durch Dispensation bereits validiert sind und nicht mehr dokumentiert werden müssen – sowie welche und wie viele Kompetenzen sie noch nachweisen müssen.

Nachfolgend werden **standardisierte Dispensationsregeln** für drei verschiedene Situationen bzw. Themenbereiche definiert, in denen eine **einheitliche Anwendung durch alle Verfahrenskantone** sinnvoll ist (Pt. 6.1 – 6.3). Zudem werden Beurteilungskriterien für ein heterogenes und vielfältiges Angebotsfeld (Pt. 6.4) festgelegt, in dem **kantonale** bzw. **sprachregionale Dispensationsregeln** angemessen sind.

6.1 Fremdsprache

Gleiche Dispensationsregeln für alle Verfahrenskantone:

Der Nachweis eines anerkannten Sprachdiploms auf Niveau B1 führt zur Dispensation in der entsprechenden Fremdsprache (zweite Landessprache oder Englisch). Die **Handlungskompetenz d1** gilt damit als «erfüllt».

6.2 Gymnasiale Matura / Fachmittelschule / BM (SEK II)

Gleiche Dispensationsregeln für alle Verfahrenskantone:

Der Abschluss einer gymnasialen Matura (alle Typen), einer Fachmittelschule oder einer Berufsmaturität führt zur Dispensation in der Fremdsprache (zweite Landessprache und Englisch). Die **Handlungskompetenz d1** gilt damit als «erfüllt».

6.3 EFZ-Abschlüsse

Gleiche Dispensationsregeln für alle Verfahrenskantone:

Bei EFZ-Abschlüssen, insbesondere in verwandten Berufen zum Abschluss Kauffrau/Kaufmann EFZ, sind die Dispensationsregeln gemäss Anhang 2 / Pt. 10.2 zu berücksichtigen. Falls ein Beruf oder eine Ausbildung nicht unter Pt. 10.2 aufgeführt ist, wird die Chef-Expertin / der Chef-Experte der Verfahrenskantone in den Dispensationsentscheid einbezogen.

Eine Dispensation setzt eine nachvollziehbare Praxiserfahrung in der entsprechenden Handlungskompetenz (HK) voraus. Im Zweifelsfall soll der Praxisnachweis über einen Dossierauftrag erbracht werden.

6.4 Andere spezifische Weiterbildungen

Dispensationsregeln je Verfahrenskanton, bzw. sprachregional:

Bestimmte spezifische Weiterbildungen können zur Dispensation einzelner Handlungskompetenzen (HK) führen, gemäss Anhang 2 / 10.3.

Dabei muss der Grundsatz der Gleichwertigkeit mit den Anforderungen des Dossierauftrags gewährleistet sein. Die Auflistung unter Pt. 10.3 dient als Richtlinie für die zuständige Stelle in den Verfahrenskantonen. Falls eine Weiterbildung nicht unter Pt. 10 aufgeführt ist, wird die Chef-Expertin / der Chef-Experte der Verfahrenskantone in den Dispensationsentscheid einbezogen.

Bei überwiegend schulisch-theoretischen Weiterbildungen ist ein entsprechender Praxisnachweis erforderlich, um eine Dispensation zu erhalten.

Im Zweifelsfall soll der Praxisnachweis über einen Dossierauftrag erbracht werden.

7 Bewertungskriterien zu den Handlungskompetenzen

Die Bewertungskriterien unterstützen die Expert:innen dabei, die Qualität der Beurteilungen objektiv zu erfassen. Sie sind im Dokument «Dossierauftrag» (siehe Anhang 1, Dok Nr. 6) enthalten.

Die **IGKG Schweiz gibt die Bewertungskriterien vor, und ihre Anwendung ist verbindlich**. Änderungen können auf Antrag der Expert:innen und in Absprache mit den kantonalen Organisationen der IGKG Schweiz sowie dem Kanton zur Prüfung bei der IGKG Schweiz eingereicht werden.

7.1 Berufsspezifische Umsetzung einzelner Qualitätsstandards

Die Expert:innen des Berufs sind verantwortlich für die Qualitätssicherung in den Bereichen:

- Objektivität der Beurteilung
- Professionalität
- Berichterstattung

Dies betrifft insbesondere Phase 3 – Beurteilung.

7.1.1 Einsatz mehrerer Expert/innen, verbindliche Methoden und Zusammenarbeit

Die Beurteilung eines Dossiers erfolgt durch zwei Expert:innen des Berufs sowie mindestens eine/n Expert/in aus der Berufsfachschule (für Berufskenntnisse und Allgemeinbildung).

Das Gespräch mit dem Kandidaten/der Kandidatin wird von mindestens zwei Expert:innen geführt und ist die verbindliche Methode zur Überprüfung der beruflichen Handlungskompetenz.

7.1.2 Validierungsgespräch und Einsatz zusätzlicher Überprüfungsmethoden

Die Expert:innen prüfen ob die erforderlichen Handlungskompetenzen im Dossier nachgewiesen werden. Sie benötigen hierfür Analysekompetenz sowie methodisches Know-how.

Falls Zweifel bestehen, ob die erforderte Kompetenz auf Basis der Dossierinhalte und der Plausibilität der Aussagen des Kandidaten/der Kandidatin in Bezug auf Relevanz, Vertrauenswürdigkeit und Aussagekraft tatsächlich abgeleitet werden kann, können zusätzliche Überprüfungsmethoden angeboten werden.

Zusätzliche Überprüfungsmethoden dienen als Ergänzung, nicht als Ersatz der Dossierbeurteilung. Die Anwendung zusätzlicher Überprüfungsmethoden muss begründet und dem Kandidaten/der Kandidatin kommuniziert werden.

Falls zusätzliche Überprüfungsmethoden angewendet werden, erfolgt der Einsatz der Expert:innen je nach Bedarf.

7.1.3 Regelmässiger Praxisaustausch zur Qualitätssicherung und -entwicklung

Es wird empfohlen, dass Expert:innen in der Validierung von Bildungsleistungen regelmässig an einem Erfahrungsaustausch oder an einem individuellen Coaching teilnehmen.

Die Professionalität von Expert:innen im Validierungsverfahren zeigt sich in ihrer Fähigkeit, die im Qualifikationsprofil geforderten Handlungskompetenzen anhand individueller Nachweise (Dossieraufträge) zu bewerten.

Die zuständige Ausbildungs- und Prüfungsbranche Dienstleistung und Administration (DA) bzw. die IGKG Schweiz steuert und koordiniert den Prozess des regelmässigen Erfahrungsaustauschs. Ziel ist es, aus den gewonnenen Erkenntnissen gezielte Massnahmen abzuleiten und, falls erforderlich, Regeln und Dokumente entsprechend anzupassen.

8 Genehmigung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren für die Validierung von Bildungsleistungen für den Beruf Kauffrau/Kaufmann EFZ, Ausbildungs- und Prüfungsbranche Dienstleistung und Administration (DA), treten am 1. Januar 2026 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, 3. November 2025

Bildung Kaufleute Schweiz (BIKAS)

Bruno Schumacher Co-Präsident	Nicole Meier Co-Präsidentin	Stefan Gamper Geschäftsleiter

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für den Beruf Kauffrau/Kaufmann EFZ hat anlässlich ihrer Sitzung vom 22. Mai 2025 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren für die Validierung von Bildungsleistungen der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Dienstleistung und Administration (DA) Stellung bezogen.

9 Anhang 1: Dokumente (Stand 5. November 2025)

Anhang 1 listet die wesentlichen Unterlagen für den Vollzug sowie die Bezugsquellen auf.

Nr.	Dokument	Bezugsquelle	Datum / Stand am
1	**Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)** vom 16. August 2021	SBFI BIKAS	1. Januar 2024
2	**Bildungsplan zur Verordnung des SBFI vom 16. August 2021 über die berufliche Grundbildung für Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)** vom 24. Juni 2021	SBFI BIKAS	1. Juni 2023
3	**Qualifikationsprofil für die Validierung von Bildungsleistungen** vom 1. Mai 2025	SBFI BIKAS IGKG Schweiz	1. Mai 2025
4	**Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen** vom 3. November 2025 für Kauffrau/Kaufmann EFZ Dienstleistung und Administration	SBFI BIKAS IGKG Schweiz	3. November 2025
5	**Selbsteinschätzung** Kandidat:innen	IGKG Schweiz	1. Januar 2026
6	**Dossierauftrag inkl. Beurteilungskriterien** Kandidat:innen / Expert:innen	IGKG Schweiz	1. Januar 2025

10 Anhang 2: Dispensationen (Stand 1. Januar 2026)

10.1 Dispensation einzelner HK beim Abschluss einer gymnasialen Matura / Fachmittelschule / BM (SEK II)

Gleiche generelle Dispensationsregeln für alle Verfahrenskantone. Im Einzelfall entscheiden die Kantone.

Abgeschlossene Ausbildung	Dispensierte Handlungskompetenzen
Alle Typen gymnasialer Maturität[2]	**a4**: Als selbstverantwortliche Person in der Gesellschaft handeln **a5**: Politische Themen und kulturelles Bewusstsein im Handeln einbeziehen **d1**: Anliegen von Kunden oder Lieferanten entgegennehmen
Fachmittelschulen mit/ohne Matura	
Berufsmatura (BM)	

[2] Bei einer bereits abgeschlossenen gymnasialen Maturität wird die Allgemeinbildung (HK a4 und a5) angerechnet bzw. dispensiert. Vgl. Empfehlung der SBBK: «Anrechnung von Bildungsleistungen in der Allgemeinbildung im Berufsabschluss für Erwachsene», vom 18.09.2020.

10.2 Dispensation einzelner HK beim Abschluss einer beruflicher Grundbildung

Gleiche generelle Dispensationsregeln für alle Verfahrenskantone. Im Einzelfall entscheiden die Kantone, bei Bedarf zusammen mit der OdA.

Abgeschlossene Ausbildung	Dispensierte Handlungskompetenzen
Alle EFZ-Grundausbildungen[3]	**a4**: Als selbstverantwortliche Person in der Gesellschaft handeln **a5**: Politische Themen und kulturelles Bewusstsein im Handeln einbeziehen
Detailhandelsfachmann/-frau EFZ	**d2**: Informations- und Beratungsgespräche mit Kunden oder Lieferanten führen **d3:** Verkaufs- und Verhandlungsgespräche mit Kunden oder Lieferanten führen **d4:** Beziehungen mit Kunden oder Lieferanten pflegen
Fachmann/-frau Apotheke EFZ	
Fachmann/-frau Kundendialog EFZ	
Hotel-Kommunikationsfachmann/-frau EFZ	
Informatiker/in EFZ	**e1:** Applikationen im kaufmännischen Bereich anwenden **e3:** Markt- und betriebsbezogene Statistiken und Daten auswerten und aufbereiten **e4:** Betriebsbezogene Inhalte multimedial aufbereiten
Mediamatiker/in EFZ	
ICT-Fachfrau/Fachmann EFZ	
Entwickler/in digitales Business EFZ	

[3] Bei einer bereits abgeschlossenen EFZ-Grundbildung wird die Allgemeinbildung angerechnet bzw. dispensiert. Vgl. Empfehlung der SBBK: «Anrechnung von Bildungsleistungen in der Allgemeinbildung im Berufsabschluss für Erwachsene», vom 18.09.2020.

10.3 Dispensation einzelner HK beim Nachweis spezifischer Weiterbildungen

Dispensationsregeln je Verfahrenskanton, bzw. sprachregionale Koordination der Verfahrenskantone.

Abgeschlossene Weiterbildung	Dispensierte Handlungskompetenzen
Bürofachdiplom VSH/HSO	**a4**: Als selbstverantwortliche Person in der Gesellschaft handeln **a5**: Politische Themen und kulturelles Bewusstsein im Handeln einbeziehen
Handelsdiplom VSH	
Eidg. Fachausweis oder eidg. Diplom im Bereich Marketing oder Kommunikation	**c4**: Marketing- und Kommunikationsaktivitäten umsetzen
Sachbearbeiter/in Rechnungswesen	**c5:** Finanzielle Vorgänge betreuen und kontrollieren